

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM



Fédération romande des entreprises de charpenterie, d'ébénisterie et menuiserie
FRECEM



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Schreinermeisterin / Schreinermeister

vom

(modular mit Abschlussprüfung)

Vorliegendes Dokument ist im Genehmigungsprozess
und einzig in Bezug auf die Titelfrage bezüglich der
englischen Titelnusätze müssen noch Anpassungen
angebracht werden.

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Schreinermeisterinnen/Schreinermeister sind in kleinen, mittelgrossen oder grossen Schreinereien oder Zulieferunternehmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Ausrichtung tätig. Diese Unternehmen sind unter anderem im Innenausbau im Einsatz und produzieren Halbfabrikate, Handelsprodukte, Möbel oder Fenster für Private, Architekturbüros, Liegenschaftsverwaltungen, Genossenschaften und für den Wiederverkauf.

Als Inhaberin/Inhaber, Geschäftsführende oder Abteilungsleitende positionieren Schreinermeisterinnen/Schreinermeister ihren Betrieb oder ihre Abteilung erfolgreich und nachhaltig und verantworten sowohl die strategische als auch die operative Führung.

Sie beobachten den Markt sowie wirtschaftliche, technologische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, antizipieren mögliche Tendenzen und leiten daraus Unternehmens-, Vertriebs-, Verkaufs-, Marketing- und Personalstrategien ab. Gemeinsam mit ihren Mitarbeitenden definieren sie Ziele, stellen deren erfolgreiche Umsetzung sicher und überwachen sie.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Schreinermeisterinnen/Schreinermeister ...

- legen strategische und übergeordnete Geschäftsziele unter Berücksichtigung des Unternehmensumfelds und der Nachhaltigkeit fest, leiten daraus die Marketing-, Verkaufs- und Vertriebsstrategie ab und verfolgen deren erfolgreiche Umsetzung und Erreichung.
- definieren Unternehmensprozesse, setzen diese um und verbessern sie kontinuierlich.
- stellen die finanzielle Situation und die Weiterentwicklung des Unternehmens sicher.
- verstehen die Auswirkungen der digitalen Transformation auf das Schreinerergewerbe und planen im eigenen Unternehmen Veränderungsprozesse zur Wettbewerbsfähigkeit im sich wandelnden digitalen Umfeld.
- führen die Mitglieder des Kaders, setzen die mit ihnen erarbeiteten Führungsgrundsätze um und schaffen Rahmenbedingungen, damit im Betrieb effektiv, effizient, sicher und motiviert gearbeitet werden kann.
- kommunizieren in anspruchsvollen Gesprächen mit Mitarbeitenden, mit der Kundschaft und mit anderen Stakeholdern klar, sachlogisch, konstruktiv und adressatengerecht.
- sind durch ihre analytische, systematische und lösungsorientierte Vorgehensweise ein Vorbild.

1.23 Berufsausübung

Schreinermeisterinnen/Schreinermeister stellen sich als Führungskräfte proaktiv den wachsenden Ansprüchen der Kundschaft, dem Margendruck, den Materialbeschaffungsherausforderungen, Lieferkettenunterbrüchen und Auswirkungen des Fachkräftemangels. Mit ganzheitlicher Perspektive erarbeiten sie analytisch und lösungsorientiert betriebswirtschaftlich wie technologisch nachhaltige Lösungen und setzen diese mit ihrem Team und/oder mit Hilfe externer Unterstützung effektiv um.

Gegenüber der Kundschaft, Lieferfirmen, Behörden und Investorinnen / Investoren treten sie überzeugend und offen auf. Sie führen Verhandlungen konstruktiv und lösungsorientiert und generieren aus Verkaufsgesprächen gewinnbringende Aufträge. So gewinnen sie Neukundschaft und pflegen diese gemeinsam mit der Bestandskundschaft umsichtig.

Sie tragen die Hauptverantwortung für Personalmanagement, Marketing, Produktion, Verkauf und Vertrieb und organisieren die Abteilungen so, dass das Personal die vielschichtigen Aufgabenstellungen effizient und effektiv, sicher und motiviert umsetzen kann. Sie führen die Mitarbeitenden wirkungsvoll, indem sie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung delegieren.

Als Arbeitgebende oder Bereichsleitende übernehmen sie eine Vorbildrolle, sorgen für ein angenehmes Arbeitsklima, beziehen Meinungen und Bedürfnisse ihrer Produktions- und Projektleitenden in ihre Entscheidungen mit ein und schaffen für die Mitarbeitenden berufliche Perspektiven.

Schreinermeisterinnen/Schreinermeister verfügen über vertiefte Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen, die es ihnen erlauben, die Breite ihrer Aufgaben zu bewältigen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Dipl. Schreinermeisterinnen/Schreinermeister sind sich ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bewusst. Sie fördern nachhaltige Produkte durch den ressourcenschonenden Einsatz von umweltfreundlichen Materialien und durch umweltschonende Verarbeitungstechniken. Holz als nachwachsender und ökologischer Rohstoff ermöglicht Innovation und Weiterentwicklung entlang der Wertschöpfungskette.

Durch ihre Weitsicht und den strategischen Einbezug des gesellschaftlichen, technologischen und ökologischen Wandels sichern dipl. Schreinermeisterinnen /Schreinermeister den Fortbestand des Unternehmens, in dem sie tätig sind. Sie schaffen in ihrer Region Arbeitsplätze, wenn möglich, unterschiedlicher Komplexitätsstufen und fördern den Berufsnachwuchs. Durch diese Aktivitäten haben sie entscheidenden Anteil daran, dass der Wald- und Holzsektor die für das Klima wichtigen Leistungen (Kohlendioxid-Speicherung, Kohlendioxid-Sequestrierung und Substitution fossiler Rohstoffe) erbringen kann.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM
- Fédération romande des entreprises de charpenterie, d'ébénisterie et menuiserie FRECEM

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QSK) übertragen. Die QSK setzt sich aus mindestens 8 und maximal 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer ist verlängerbar.
- 2.12 Die QSK konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QSK können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QSK

- 2.21 Die QSK:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die QSK kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QSK Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- b) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- c) Belege der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse (Berufserfahrung) gemäss PO Ziff. 3.31 Bst a;
- d) Belege der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen gemäss PO Ziff. 3.31 Bst c;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Themeneingabe der Diplomarbeit.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) über einen Abschluss als Projektleiterin Schreinerei mit eidg. Fachausweis / Projektleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis oder Produktionsleiterin Schreinerei mit eidg. Fachausweis / Produktionsleiter Schreinerei mit eidg. Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
 - b) mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Schreinereigewerbe nach Abschluss des EFZ oder einer gleichwertigen Qualifikation vorweisen kann;
 - c) über den erforderlichen Modulabschluss bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.
 - d) die Themeneingabe der Diplomarbeit eingereicht hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

- 3.32 Folgender Modulabschluss muss für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- Modul HFP: Kommunikation und Auftrittskompetenz;

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Inhalt und Anforderungen des Moduls sind in der Modulbeschreibung der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens 90 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QSK unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 90 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen nach Erhalt des Aufgebotes spätestens nach 30 Tagen (ab Datum des Aufgebotes) der QSK eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft und Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QSK unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QSK auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QSK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QSK beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Prüfungsaufgaben zu Praxisfall	schriftlich	13 h	70 %
2 Diplomarbeit	schriftlich	unmittelbar im Anschluss an Prüfungsteil 1 zu erarbeiten	30 %
	und mündliche Vorstellung, Verteidigung und Fachfragen	1 h	
Total		14 h	

Prüfungsteil 1: Prüfungsaufgaben zu Praxisfall

Grundlage der zentralen Prüfung ist ein vernetzter Praxisfall. Dieser wird mit Dokumenten wie z. B. Businessplan, Geschäftsunterlagen, Strategiedokumenten etc. dokumentiert. Die Dokumentation erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung und bereiten sich mit dieser inhaltlich vor.

Auf der Basis des Praxisfalls erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten praxisbezogene Aufgabenstellungen als Prüfungsaufgaben. Diese beziehen sich auf alle Handlungskompetenzbereiche des Qualifikationsprofils.

Prüfungsteil 2: Diplomarbeit

In der Diplomarbeit stellen die Kandidatinnen und Kandidaten eine Auswahl von Handlungskompetenzen aus dem Qualifikationsprofil unter Beweis und dokumentieren diese. Die Arbeit basiert auf der eigenen Praxis und soll auch dem Betrieb einen Mehrwert geben. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen eine bestimmte Anzahl Handlungskompetenzen aus einem vorgegebenen Spektrum aus und fügen diese dem Thema der Diplomarbeit (mit der Anmeldung, Kap. 3.2) bei. Der Komplexitätsgrad und der Umfang der Diplomarbeit geht über denjenigen von Projektarbeiten hinaus.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QSK in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QSK erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QSK entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Bewertung mit Noten: Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl:

a) in jedem der Prüfungsteile mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;

b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;

c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;

d) wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird;

e) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QSK entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QSK stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;

b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;

c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QSK vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QSK unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Schreinermeisterin;**
Schreinermeister
- **Maître menuisière-ébéniste;**
Maître menuisier-ébéniste
- **Maestra falegname;**
Maestro falegname

Die englische Übersetzung lautet:

- **Master in Joinery and Interior construction, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und Diplominhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QSK wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss Anträge und dazugehörige, ausführliche Begründungen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QSK die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QSK sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QSK dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 25. Juni 2015 über die höhere Fachprüfung für Schreinermeisterin/Schreinermeister wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Bis 31. Dezember 2026 wird eine letzte Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. Juni 2015 für Absolventinnen und Absolventen durchgeführt.

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. Juni 2015 erhalten bis 31. Dezember 2028 die Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

Wallisellen, 13.02.2026

VSSM-Zentralpräsident
Jürg Rothenbühler

Fédération romande des entreprises de charpenterie, d'ébénisterie et menuiserie
FRECEM

Le Mont-sur-Lausanne, 13.02.2026

FRECEM-Präsident
Serge Hiltbold

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung